

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter

Merkblatt

zum Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die **Extensive Dauergrünlandnutzung** im Rahmen der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen in jeweils gültiger Fassung.

Bitte vor dem Ausfüllen des Antrages aufmerksam lesen!

Nach den geltenden Vorschriften kann die Auszahlung der jährlichen Rate für das Verpflichtungsjahr 2017/2018 (01.07.2017 bis 30.06.2018) nunmehr beantragt werden.

Auszahlungsantrag

Der Antrag ist bis zum **15.05.2018** einzureichen.

Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage wird eine Säumniskürzung von 1% je Arbeitstag verhängt.

Reichen Sie den beigefügten Antragsvordruck (Antrag auf Auszahlung) vollständig ausgefüllt, **mit der dazugehörenden Anlage Viehbestand, der MSL-Flächenaufstellung und mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2018** bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ein.

Bitte vergessen Sie die Unterschrift nicht

- auf dem Antrag selbst
- auf der Anlage Viehbestand
- am Ende der MSL-Flächenaufstellung.

Bei der Antragstellung per ELAN erfolgt die Unterschrift für alle Anträge und Anlagen nur auf dem Datenbegleitschein.

Bitte beachten Sie folgendes:

Antragsänderungen, wie die Anpassung (z.B. Größe, Nutart) oder das Hinzufügen einzelner Flächen, sofern die Voraussetzungen für die Maßnahme des ländlichen Raums erfüllt sind, sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Die Änderungen sind der Kreisstelle schriftlich mitzuteilen. Nach dem 31. Mai des Antragsjahres können keine Änderungen mehr berücksichtigt werden, die zu einer Erhöhung des Zuwendungsbetrages führen (Ende der Nachfrist).

Sobald Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen (mündlich/schriftlich) oder von der Absicht eine VOK durchzuführen informiert wurden, oder im Rahmen einer VOK ein Verstoß festgestellt wurde, sind oben beschriebene Änderungen im Antrag für die betroffene Fläche nicht mehr zulässig.

"Mir ist bekannt, dass

- die Beihilfefähigkeit aller beantragten Flächen für das gesamte Verpflichtungsjahr gegeben sein muss und Änderungen an der Beihilfefähigkeit unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen sind, und
- im Falle einer Übertragung dieser Flächen vor Ablauf des Verpflichtungsjahres ich für die Einhaltung aller Verpflichtungen auf diesen Flächen während des gesamten Verpflichtungsjahres verantwortlich bin; die Verpflichtungen können - soweit die Voraussetzungen erfüllt sind - per Übernahmeerklärung vom Folgebewirtschafter übernommen werden."

Zur Anlage Viehbestand:

Angaben über die gehaltene Anzahl Rinder sind in der Anlage Viehbestand nicht zu machen. Es ist lediglich anzugeben, ob Rinder im Betrieb gehalten werden oder nicht.

Sofern Rinder gehalten werden, ist unbedingt die eingetragene HIT-Nummer zu prüfen und ggf. zu korrigieren, bzw. wenn keine HIT-Nummer eingedruckt wurde, ist diese zu ergänzen. Wenn Rinder an mehreren Betriebsstätten gehalten werden, sind alle HIT-Betriebsnummern anzugeben unter denen die Rinder des Betriebes gemeldet sind.

Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden automatisiert der HIT-Datenbank entnommen.

Für alle anderen Raufutterfresser müssen die tatsächlichen Bestände zu den vier in der Anlage dargestellten Stichtagen angegeben werden.

Sofern der Antrag vor dem 01.04.2018 eingereicht wird und sich die Zahl der dort angegebenen Tiere zum 01.04.2018 ändert, ist diese Änderung unverzüglich der Kreisstelle anzuzeigen.

Bitte beachten!

Soweit sich im Rahmen des Auszahlungsverfahrens Sanktionen in Form von Ablehnungen oder Kürzungen aufgrund von Viehbesatzüber- oder -unterschreitungen ergeben sollten, die auf **unzutreffenden HIT-Daten** beruhen, beachten Sie bitte, dass Korrekturen in der HIT-Datenbank nur noch solange berücksichtigt werden können, solange Sie unsererseits noch nicht auf diese Unregelmäßigkeiten hingewiesen wurden.

Ist eine diesbezügliche Information an Sie bereits ergangen, sei es mündlich oder schriftlich, im Rahmen einer Anhörung, eines Ablehnungsbescheides oder durch den die Kürzung erläuternden Auszahlungsbescheid, können nachträgliche Änderungen der HIT-Daten für das Auszahlungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Fehler im Auszahlungsantrag selbst wie z.B. unzutreffende eigene Tier- oder Flächenangaben können nur vor Erhalt einer diesbezüglichen Information und auch nur noch innerhalb der für den Auszahlungsantrag geltenden 25-tägigen Nachfrist korrigiert werden.

Mit den zugesandten Antragsunterlagen erhalten sie eine Flächenaufstellung, in der alle bewilligten Flächen des Vorjahres mit der dazugehörigen Bewilligungsgröße eingedruckt sind.

Die eingedruckten Daten in der Flächenaufstellung haben den Stand der Bewilligung 2016. Prüfen Sie diese Angaben genau und nehmen Sie die notwendigen Änderungen/Ergänzungen vor. Prüfen Sie auch, ob diese Flächen noch von Ihnen bewirtschaftet werden.